jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2021/7/30 Ra 2020/01/0219

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.07.2021

Index

E3R E19104000
10/07 Verwaltungsgerichtshof
41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 2005 §3 Abs1
VwGG §33 Abs1
32013R0604 Dublin-III Art29 Abs2

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):
Ra 2020/01/0220

Rechtssatz

Auch im Fall der freiwilligen Ausreise in einen anderen Mitgliedstaat samt dortiger Stellung eines Antrags auf internationalen Schutz und Übergang der Zuständigkeit auf diesen Mitgliedstaat gemäß Art. 29 Abs. 2 Dublin-III-Verordnung, ist das Rechtschutzinteresse des Revisionswerbers zu verneinen (vgl. etwa zuletzt VwGH 27.5.2021, Ra 2020/19/0184, zum fehlenden rechtlichen Interesse des Revisionswerbers an der Beseitigung des mit Revision bekämpften Erkenntnisses auch im Fall der Ausreise des Revisionswerbers in einen anderen Staat als seinen Herkunftsstaat). Das Verfahren war daher unter sinngemäßer Anwendung des § 33 Abs. 1 VwGG einzustellen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2020010219.L01

Im RIS seit

31.08.2021

Zuletzt aktualisiert am

31.08.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at